

# Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die Änderungen treten am Mittwoch, den 10. Juni 2020, bzw. am Montag, den 15. Juni 2020, in Kraft.

## Die wesentlichen Änderungen vom 9. Juni

- Bereits seit dem 9. Juni sind Feiern mit maximal 99 Teilnehmenden wieder möglich. Die [Corona-Verordnung für private Veranstaltungen](#) regelt, unter welchen Bedingungen.
- Die Corona-Verordnung des Landes wird mit Ausnahme des § 4a (Einrichtungen nach [§ 111a SGB V](#)) bis einschließlich 30. Juni verlängert. § 4a tritt mit Ablauf des 14. Juni außer Kraft.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder bis zu zehn Personen gestattet. Bisher durfte man sich im öffentlichen Raum nur mit den Personen eines weiteren Haushalts treffen.
- Bei Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich jetzt bis zu 20 statt bisher nur zehn Personen aus mehreren Haushalten treffen oder ohne zahlenmäßige Beschränkung, wenn **alle** Personen miteinander verwandt sind.
- Das Sozialministerium kann nun auch Verordnungen für Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmenden erlassen.
- Die Verordnungsermächtigung für Hygienevorgaben für [Bäder](#) wird auf [Saunen](#) erweitert.
- Ab 15. Juni wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr wieder erlaubt, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

## [Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)

## Corona-Verordnung in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung

Die [Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung \(PDF\)](#) wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß [§ 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes](#). Nach Artikel 2 tritt sie am Mittwoch, den 10. Juni 2020 in Kraft, mit Ausnahme der Aufhebung von § 4a, die am Montag, den 15. Juni 2020 in Kraft tritt.

**Verordnung der Landesregierung  
über infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)**

vom 9. Mai 2020  
(in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von [§ 32](#) in Verbindung mit den [§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2](#) und [§ 31 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

§ 6 Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

§ 7 Betretungsverbote

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

§ 11 Außerkrafttreten

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler